

25.09.2015

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunalpolitik

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9519

Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG)

Berichterstatter

Abgeordneter Christian Dahm

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/9519) wird mit redaktionellen Änderungen aus Vorlage 16/3244 angenommen.

Datum des Originals: 25.09.2015/Ausgegeben: 28.09.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Durch Beschluss des Plenums wurde am 2. September 2015 der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFöG)“ (Drucksache 16/9519) an den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen.

B Inhalt des Gesetzentwurfs

Im Rahmen des „Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“ stellt der Bund 3,5 Mrd. Euro zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen zur Verfügung.

Mit diesem Gesetzentwurf der Landesregierung soll die Umsetzung des Bundesgesetzes auf Landesebene geregelt werden. Folgende Punkte sollen hiermit geregelt werden:

- „• *Die vom Bund für die nordrhein-westfälischen Kommunen bereitgestellte Gesamtsumme von 1 125 621 000 Euro wird den Gemeinden und Kreisen pauschal für Investitionen in die im Bundesgesetz festgelegten Förderbereiche zur Verfügung gestellt.*
- *Dem Verteilungsschlüssel für die pauschal den Gemeinden und Kreisen bereitzustellenden Mittel liegt das Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Kreises für die Jahre 2011 bis 2015 zur Summe der Schlüsselzuweisungen, die alle Gemeinden und Kreise nach Maßgabe der Gemeindefinanzierungsgesetze in diesem Zeitraum erhalten haben, zugrunde.*
- *Der vom Bundesgesetz vorgegebene Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der förderfähigen Kosten wird durch die Gemeinde bzw. den Kreis erbracht. Sie haben beim Einsatz der Mittel die Trägerneutralität zu gewährleisten. Nicht-kommunale Träger (z.B. Träger von Ersatzschulen, Einrichtungen für frühkindliche Bildung sowie gemeinnützigen Weiterbildungseinrichtungen) sollen ebenfalls einen gleich hohen Eigenanteil aufbringen.*
- *Der Investitionsbegriff wird durch eine Legaldefinition geklärt. Investitionen sind danach solche Ausgaben oder Auszahlungen, die dem kameraleen Investitionsbegriff des Bundeshaushaltsrechts entsprechen. Dieser Investitionsbegriff ist weiter als der des doppelten kommunalen Haushaltsrechts.*
- *Der Verwendungsnachweis ist sehr vereinfacht. Eine Verwendungsnachweisprüfung durch die Bezirksregierungen ist - von einer Plausibilitätsprüfung abgesehen - nicht vorgesehen. Die den Vorgaben des Bundes entsprechende Verwendung wird kommunalintern durch die örtliche Rechnungsprüfung bescheinigt und nach außen durch die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten bestätigt.*

- *Zur Beschleunigung des Verfahrens können Gemeinden und Kreise im Haushaltsjahr 2015 Maßnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch den Rat beschließen. Die Aufstellung eines Nachtragshaushalts ist nicht erforderlich.“*

C Beratungsverfahren

Der Ausschuss für Kommunalpolitik hat zu seiner Sitzung am 28. August 2015 den Vorratsbeschluss gefasst, hierzu eine Anhörung von Sachverständigen. Folgende Sachverständige wurden daher am 11. September 2015 gehört:

Sachverständige	Stellungnahmen
Dr. Stephan Articus Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln	16/2988
Dr. Bernd Jürgen Schneider Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	16/2978
Dr. Martin Klein Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	

Weitere Stellungnahmen	
Oberbürgermeister und Rat der Stadt Solingen Solingen	16/2976
Kämmerer der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal Remscheid/Solingen/Wuppertal	16/2991

siehe hierzu das Ausschussprotokoll 16/987.

Eine abschließende Befassung zum Gesetzentwurf erfolgte im Ausschuss für Kommunalpolitik am 25. September 2015.

Hierzu lag mit Vorlage 16/3244 eine redaktionelle Berichtigung des Gesetzentwurfs seitens der Landesregierung vor:

- „1. *Nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt NRW ist nunmehr in § 1 Absatz 1 an der entsprechenden Stelle folgendes einzufügen:*
„Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) vom 20. August 2015 (MBl. NRW. 2015 S. 524)“

2. *In der Anlage zum Gesetzentwurf wurde die Städteregion Aachen fälschlicherweise als „Aachen, Kreis“ aufgeführt. aus diesem Grund wird mit der Vorlage 16/3244 eine entsprechend korrigierte Anlage vorgelegt.“*

D Abstimmung

Der Gesetzentwurf wurde mit den redaktionellen Änderungen aus Vorlage 16/3244 am 25. September 2015 mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen.

Christian Dahm
- Vorsitzender -